

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.

Seite

148 Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung
der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19****225**148/20 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19**

Gemäß § 28 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 sowie in Verbindung mit § 15a Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 16.10.2020 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Kreisgebiet Coesfeld folgende

**Allgemeinverfügung
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19**

1. Für den Kreis Coesfeld wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 festgestellt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 1 wird aufgehoben, nachdem der 7-Tages-Inzidenz-Wert von 35 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von

weiteren COVID-19-Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Diese kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

zu Ziffer 1.)

Ein wesentlicher Indikator auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen bezogen auf den Kreis über einem Wert von 35 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder ähnliches zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis gem. § 15a Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest.

Der Kreis Coesfeld hat den Wert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Am heutigen Tage (22.10.2020) liegt der Kreis Coesfeld mit 43,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach den hier maßgeblichen Zahlen des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen oberhalb des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 35.

Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder ähnliches zurückzuführen oder einzugrenzen. Es stellt sich als flächendeckendes und diffuses Gesamtbild und nicht als klar abgrenzbares einrichtungsbezogenes Infektionsgeschehen dar.

Aufgrund dessen kommt es im Kreis Coesfeld vorliegend auch nicht in Betracht, einzelne Gemeinden von der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 auszunehmen. Es kann, auch bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet, nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in die Gemeinden ausgeschlossen werden, welche derzeit ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen aufweisen.

Daher wird am heutigen Tage, dem ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert von 35 festgestellt wird, durch diese Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Kreises Coesfeld das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 festgestellt.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG für Maßnahmen mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises ist gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Coesfeld als Untere Gesundheitsbehörde.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 für den Kreis Coesfeld treten in den jeweiligen Kommunen nun auch die vorgesehenen landeseinheitlichen Schutzmaßnahmen des § 15a Absatz 3 CoronaSchVO in Kraft.

Dies sind folgende Regelungen:

1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig,
2. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 25 Personen teilnehmen,
3. abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen,
4. abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

Zu Ziffer 2.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gem. § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Absatz 3 IfSG i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3.)

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 1 gem. § 15a Absatz 2 Satz 3 CoronaSchVO erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) zu erheben.

Hinweis:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG). Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gem. § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Absatz 2 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.

Coesfeld, den 22.10.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr